

## Historia magistra iuris – Erfahrungsbericht zum 15. Frankfurt Investment Arbitration Moot Court

*Stud. iur. Luise Behring, Stud. iur. Marie Hervol, Stud. iur. Max Hopp, B.A.,  
Stud. iur. Bernhard Ingenlath, B.A., München*

Literatur zu Moot Courts als Bestandteil der juristischen Ausbildung gibt es reichlich.<sup>1</sup> Ziel dieses Beitrags ist es, Besonderheit und Konzept des Frankfurt Investment Arbitration Moot Courts vorzustellen (I.), einen Überblick über den tatsächlichen wie rechtlichen Gegenstand der diesjährigen Auflage zu geben (II.) und einen konkreten Eindruck vom Ablauf und den Anforderungen des Wettbewerbs zu vermitteln (III.). Die Autorinnen und Autoren vertraten 2023 die Ludwig-Maximilians-Universität München und erreichten den zweiten Platz. Sie hoffen, mit dem Beitrag die Bekanntheit des Wettbewerbs im deutschsprachigen Raum zu steigern und Interessierte zur Teilnahme zu motivieren.

<b>I. Besonderheit und Konzept des Wettbewerbs .....</b>	<b>1157</b>
<b>II. The Salt of the Matter – Gegenstand der 15. Auflage .....</b>	<b>1158</b>
1. Da mihi historiam... – der Sachverhalt .....	1158
2. ... dabo tibi ius – Auswahl zentraler Rechtsprobleme .....	1159
a) Investitionsbegriff .....	1159
b) Res iudicata .....	1160
c) Zulässigkeit menschenrechtlicher Widerklagen .....	1160
d) Staatennachfolge in Investitionsschutzverträge .....	1161
<b>III. Der Wettbewerb .....</b>	<b>1161</b>
1. Vorbereitungsphase .....	1161
2. Die internationalen Runden in Frankfurt.....	1162
3. Mögliche Erfolgsfaktoren .....	1163
<b>IV. Fazit.....</b>	<b>1163</b>

### I. Besonderheit und Konzept des Wettbewerbs

Der Frankfurt Investment Arbitration Moot Court gilt als der älteste und renommierteste studentische Wettbewerb auf dem Gebiet des Investitionsschutzrechts. Er findet seit 2008 jährlich in Frank-

\* Die Autorinnen und Autoren studieren allesamt Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU). *Luise Behring* ist dort Hilfskraft am Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht. *Marie Hervol* ist Hilfskraft in einer auf Schiedsverfahren spezialisierten Kanzlei. *Max Hopp* ist Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Kirchenrecht sowie Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht, und an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. *Bernhard Ingenlath* ist Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie.

<sup>1</sup> Vgl. bloß die entsprechenden Beiträge in dieser Zeitschrift: *Lorenzmeier/Indlekofer*, ZJS 2010, 574; *Kleis*, ZJS 2012, 299; *Eitel*, ZJS 2021, 686.

furt am Main statt und wird von der Kanzlei Aurelius Cotta um die Schiedsexpertin *Sabine Konrad* gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie veranstaltet. Das Teilnehmerfeld besteht aus zwei- bis vierköpfigen Teams und ist ausgesprochen international.

Im Vorfeld des Moot Courts werden keine vollständigen Schriftsätze, sondern lediglich „Skeleton Arguments“, das sind Kurzzusammenfassungen der Argumentationsstränge zu den Problemschwerpunkten des Falls, ausgearbeitet. Der Wettbewerb konzentriert sich daher auf die mündlichen Verhandlungen. Die Teams vertreten jeweils Kläger und Beklagte, wobei die Plädoyers im Wechsel in englischer Sprache vorzutragen sind.

Simuliert wird ein Verfahren, in dem ein privater Investor auf Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens Ansprüche gegen einen Staat geltend macht. Der Sachverhalt ist traditionell um historische Ereignisse gewoben, die von der Gerichtsrede des Isokrates gegen den berühmten athenischen Bankier Pasion („Trapezitikos“) aus dem 4. Jhd. v. Chr. über mittelalterliche Dokumente aus der Geniza der Ben-Esra-Synagoge in Fustat bis hin zu einem der größten Geldfälschungsskandale der Geschichte durch Alves dos Reis im Portugal der 1920er-Jahre reichen.<sup>2</sup> Die Fälle zielen auf aktuelle investitionsrechtliche Probleme ab, die auf Grundlage des heute geltenden Rechts zu behandeln sind. Gleichwohl können historische Rechtsinstitute, -meinungen und -dokumente eine tragende Rolle spielen. Die Besonderheit des Frankfurt Investment Moot Courts gründet damit in der Kombination der Geschichte des internationalen Handels mit dem modernen Investitionsschutzrecht, einem der sich am schnellsten entwickelnden und dynamischsten Gebiete des internationalen Rechts.<sup>3</sup>

## II. The Salt of the Matter – Gegenstand der 15. Auflage

Diese Verschränkung von Geschichte und Recht wird im Folgenden anhand des Sachverhalts und einiger ausgewählter zentraler Rechtsprobleme des 15. Frankfurt Investment Arbitration Moot Courts exemplifiziert.

### 1. Da mihi historiam... – der Sachverhalt

Der diesjährige Fall basierte auf dem historischen Streit zwischen den römischen publicani und der Stadt Priene in der Provinz Asia zur Zeit der Bürgerkriege (130 v. Chr. bis 30 v. Chr.). Bei den publicani handelte es sich um einflussreiche Angehörige des Ritterstandes, die, vergleichbar mit heutigen Public Private Partnerships (PPP), im Auftrag des Staats privatwirtschaftlich tätig waren und sich dazu teilweise in Gesellschaften (societates publicanorum) zusammenschlossen.<sup>4</sup> Der eigentliche Grund für den Streit lässt sich aufgrund der bruchstückhaften Quellenlage nicht mehr rekonstruieren. Für die Zwecke des Moot Courts wurde davon ausgegangen, dass es bei dem Streit darum ging, ob die Salzpflanzen in Priene unter einen Konzessionsvertrag fielen.

Der in Rede stehende Konzessionsvertrag wurde zwischen den römischen Censoren und dem Vertreter (manceps) einer societas publicanorum in einer öffentlichen Auktion geschlossen. Kurz nach Laufzeitbeginn der Konzession schickten die publicani ihre Sklaven zur Übernahme des Salzpflanzen-

---

<sup>2</sup> Die Beispiele sind dem Internetauftritt des Frankfurt Arbitration Moot Courts entnommen, abrufbar unter <https://www.investmentmoot.org/> (5.9.2023).

<sup>3</sup> *Stone Sweet/Grisel*, *The Evolution of International Arbitration*, 2017, S. 1: „The development of international arbitration as an autonomous legal order [...] comprises one of the most remarkable stories of institution building at the global level over the past century.“

<sup>4</sup> *Andreu*, in: *Cancik/Schneider/Landfester*, *Der Neue Pauly*, abrufbar unter [https://referenceworks.brillonline.com/entries/der-neue-pauly/\\*-e1014020](https://referenceworks.brillonline.com/entries/der-neue-pauly/*-e1014020) (5.9.2023).

betriebs nach Priene. Dem widersetzten sich jedoch offizielle Funktionsträger der Stadt Priene, worauf der Konflikt eskalierte. Infolgedessen kamen mindestens ein Sklave des in Priene gelegenen Tempels der Athene und ein Sklave auf Seiten der publicani ums Leben.

Hintergrund des Konflikts war die Auflösung des Königreichs Pergamon 133/129 v. Chr. Dessen König Attalos hatte sein gesamtes Reich und königliches Vermögen der Römischen Republik vermacht. Priene, zuvor Teil Pergamons, nun Teil der römischen Provinz Asia, hatte im Zuge der Auflösung den Status einer freien Stadt erlangt. Zudem hatte Attalos einem nicht unumstrittenen (fiktiven) Dokument zufolge die Salzpflanzen dem Tempel der Athene in Priene geschenkt. Darauf berief sich Priene, wohl mit dem Argument, dass durch die Schenkung die Salzpflanzen nicht in das römische Staatsvermögen übergegangen seien, den Zensoren damit keine Verfügungsbefugnis über die Salzpflanzen zugestanden habe und folglich die publicani keinen Anspruch auf deren Betrieb hätten. Die Streitigkeit gelangte schließlich vor den römischen Senat, der zugunsten von Priene entschied. Den publicani wurde somit der Betrieb der Salzpflanzen untersagt.

Kläger im zu verhandelnden ICSID-Schiedsverfahren war Titus Pomponius, ein römischer Kleininvestor. Dieser hatte mit den publicani eine rückgrifflose Projektfinanzierung („non-recourse loan“) vereinbart. Bei einer rückgrifflosen Projektfinanzierung kann der Kreditgeber typischerweise den Schuldendienst nur aus den Erträgen des Projekts erhalten; ein weitergehender Rückgriff, etwa auf die Vermögenswerte der Schuldner, ist dabei ausgeschlossen. Angesichts der ausfallenden Erträge sah sich Titus Pomponius nun faktisch seiner Finanzierung beraubt und damit indirekt enteignet. Auf Grundlage eines fiktiven Kodizils im Testament von Attalos und eines ebenso fiktiven bilateralen Investitionsschutzvertrages zwischen Rom und Pergamon (kurz: BIT) ersuchte er das ICSID-Sekretariat um Einleitung eines Schiedsverfahrens.

## 2. ... dabo tibi ius – Auswahl zentraler Rechtsprobleme

Insgesamt neun Problemkomplexe waren von jedem Team jeweils aus Investoren- und Staatenperspektive vorzubereiten. Diese betrafen Fragen der Zulässigkeit der Klage, zu denen die jeweiligen Vorträge von Titus Pomponius und Priene sowie der Römischen Republik abgedruckt waren. Im Folgenden werden vier rechtliche Problemkomplexe skizziert.

### a) Investitionsbegriff

Für die Zuständigkeit eines ICSID-Schiedsgerichts ist eine Streitigkeit über eine Investition erforderlich. Es stellte sich die Frage, ob die rückgrifflose Projektfinanzierung durch Titus Pomponius den Anforderungen an eine Investition genügt.

Nach der aus der schiedsgerichtlichen Praxis zu Art. 25 Abs. 1 ICSID-Konvention<sup>5</sup> hervorgegangenen, restriktiven Definition liegt eine Investition vor, wenn diese (i) auf Dauer angelegt ist, (ii) einen regelmäßigen Profit erwarten lässt und mit ihr (iii) ein gewisses unternehmerisches Risiko sowie (iv) ein substantielles Engagement des Investors, das die wirtschaftliche Entwicklung des Gaststaates fördert, einhergehen (sog. Salini-Test).<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18.3.1965, UNTS 575, S. 159, BGBl. II 1969, S. 371 (kurz: ICSID-Konvention).

<sup>6</sup> ICSID, Decision on Jurisdiction v. 23.7.2001 – ARB/00/4 (Salini v. Morocco), Rn. 52; *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, 5. Aufl. 2021, Rn. 596; zu den Einzelheiten *Schill/Schreuer/Sinclair*, in: Schreuer, Commentary on the ICSID Convention, 3. Aufl. 2022, Art. 25 Rn. 235 ff.

Demgegenüber enthielt das BIT einen weiten Investitionsbegriff: Demnach sind auch Portfolioinvestitionen umfasst, worunter sich – anders als unter den Salini-Test – die rückgrifflose Projektfinanzierung ohne Schwierigkeiten subsumieren lässt.

Dieser Konflikt zwischen engem und weitem Investitionsbegriff war aufzulösen, wobei die Beklagtenseite für eine kumulative Anwendung beider Definitionen, die Klägerseite für die bloße Anwendung der Definition aus dem BIT zu plädieren hatte. Zur Komplexität des Problems trug bei, dass es laut dem Vortrag der Beklagtenseite dabei auf die Charakterisierung des Konzessionsvertrages nach römischem Recht (*emptio venditio* oder *locatio conductio*) ankam.<sup>7</sup>

## b) *Res iudicata*

Priene berief sich zur Abwehr der Klage unter anderem auf die Entscheidung des römischen Senats, dass die Salzpflanzen nicht den *publicani* zustünden. Diese habe eine sperrende *res iudicata*-Wirkung gegenüber Titus Pomponius entfaltet. Zu diskutieren war somit, ob die Senatsentscheidung unter die etablierten Voraussetzungen der Anwendbarkeit des *res iudicata*-Grundsatzes erfüllt: Erstens muss die angeführte vorherige Entscheidung final und nicht nur provisorisch gewesen sein, zweitens müssen *petitum*, *causa petendi* und *persona* beider Streitigkeiten identisch sein (sog. dreifacher Identitätstest).<sup>8</sup> In diesem Kontext war zu erörtern, inwiefern sich eine zwischen zwei Streitparteien (hier den *publicani* und der Stadt Priene) ergangene Entscheidung gegenüber Dritten, die mittelbar zu einer der beiden Streitparteien gehören (hier der Investor Titus Pomponius), auswirkt.<sup>9</sup> Vorgelagert war dem Problemkomplex die historische staatsorganisationsrechtliche Frage, ob den Entscheidungen des Senats überhaupt rechtliche Bindungswirkung oder lediglich politische Bedeutung beizumessen ist.

## c) Zulässigkeit menschenrechtlicher Widerklagen

Aufgrund der Tötung des Sklaven des Tempels der Athene im Zuge der Auseinandersetzung mit den *publicani* erhob die Stadt Priene eine menschenrechtliche Widerklage. Damit war eines der strittigsten Problemfelder des Investitionsschutzrechts Gegenstand der Verhandlungen: Braucht es in Abkehr vom traditionell asymmetrischen Zugang zu Schiedsgerichten, der Investoren privilegiert, die Möglichkeit menschenrechtlicher Widerklagen für die Gaststaaten? Lassen sich Menschenrechte in eine investitionsrechtliche Streitigkeit dogmatisch vertretbar integrieren? Sind Investoren als nicht-staatliche Akteure an menschenrechtliche Verpflichtungen gebunden? Sind Investitionsschiedsgerichte ein geeignetes Forum für die Durchsetzung von Menschenrechten? Diese Fragestellungen sind seit dem ICSID-Schiedsspruch im Fall *Urbaser v. Argentina* 2016 virulent. Argentinien hatte aufgrund einer vermeintlichen Verletzung des Menschenrechts auf Wasser Widerklage erhoben. Zum ersten Mal befand ein Schiedsgericht eine derartige Widerklage für zulässig, wenn auch im konkreten Fall für unbegründet.<sup>10</sup> Neben einer hinreichenden Sensibilisierung für die völkerrechtspolitische

---

<sup>7</sup> Zu *emptio venditio* und *locatio conductio* siehe *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, 22. Aufl. 2021, §§ 52, 53; zur Einordnung der Rechtsbeziehungen zwischen *societas publicanorum* und dem römischen Staat innerhalb des Vertragsrechts *Malmendier*, *Societas Publicanorum*, 2002, S. 70 ff.

<sup>8</sup> Vgl. für eine Übersicht zum *res iudicata*-Grundsatz *Gambarini/Pika*, in: *Jus Mundi* v. 21.8.2023, abrufbar unter <https://jusmundi.com/en/document/publication/en-res-judicata> (5.9.2023).

<sup>9</sup> Zum Zusammenhang von *res iudicata* und Drittwirkung *Pika*, *Third-Party Effects of Arbitral Awards*, 2019.

<sup>10</sup> ICSID, Award v. 8.12.2016 – ARB/07/26 (*Urbaser v. Argentina*), Rn. 1110 ff.; zu Hintergründen und Implikationen *Abel*, *Brill Open Law* 2018, 61 und *De Brabandere*, in: *Krajewski/Hoffmann*, *Research Handbook on Foreign Direct Investment*, 2019, S. 619.

Dimension des Problemkomplexes war von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gefordert, sich mit dem Schiedsspruch in *Urbaser v. Argentina* auseinanderzusetzen und für bzw. gegen die Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall zu argumentieren.

#### d) Staatennachfolge in Investitionsschutzverträge

Angesichts der Auflösung des Königreichs Pergamon stellte sich das Problem der Parteifähigkeit von Priene als zwar freier Stadt, aber Teil der römischen Provinz Asia. Rom intervenierte in das Verfahren und wandte ein, es habe der abhängigen Gebietskörperschaft Priene nicht die unter Art. 25 Abs. 3 ICSID-Konvention erforderliche Genehmigung erteilt; zudem handele es sich um einen rein innerstaatlichen Konflikt zwischen Titus Pomponius und der Römischen Republik. Eng damit verbunden war die Frage, ob das zwischen Rom und Pergamon geschlossene Investitionsschutzabkommen trotz der Auflösung Pergamons weiterhin in Kraft war und inwiefern aus diesem Abkommen Priene Rechte und Pflichten erwachsen. Mithin waren Fragen der Staatennachfolge in Investitionsschutzverträge<sup>11</sup> vor der Folie der Organisation römischer Provinzialherrschaft zu verhandeln.

Zur Bearbeitung des Problemkomplexes wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein an das Coburg-Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>12</sup> angelehnter Präzedenzfall, der „Partial Award on Preliminary Objection in the matter between Menosgada and Novum Oppidum Menosgadae Proximum v. the Civitas of the Boii“, an die Hand gegeben, dessen Anwendung auf den zu verhandelnden Fall sämtliche Teams vor Herausforderungen stellte. Hierbei erwies sich ein chronologisches und methodisch sauberes Vorgehen von Vorteil.

### III. Der Wettbewerb

Um einen konkreten Eindruck vom Wettbewerb zu vermitteln, werden die Vorbereitungsphase und der Ablauf der internationalen Runden in Frankfurt aus der Perspektive des Teams der LMU dargestellt. Zudem werden mögliche Faktoren für eine erfolgreiche Teilnahme benannt.

#### 1. Vorbereitungsphase

Nachdem der Sachverhalt im Februar publiziert worden war, folgte eine Phase des Einarbeitens in die dogmatischen Fragen und das einschlägige Fallrecht. Besonders hilfreiches Recherchevehikel stellte dabei die Internet-Suchmaschine „Jus Mundi“ dar. Diese bietet eine Kombination aus Überblicksartikeln zu ausgewählten Problemen von Investor-Staat-Verfahren, Schiedssprüchen und einschlägigen Fachpublikationen. Für wissenschaftliche Standardwerke konnte man darüber hinaus auf die völkerrechtliche Bibliothek der LMU zurückgreifen. Ende Mai waren auf dieser Grundlage die Skeleton Arguments einzureichen.

Jedes der vier Gruppenmitglieder zeichnete für je eine Hälfte der Argumentation von Investor und Staat verantwortlich. Regelmäßige Gruppentreffen sicherten eine konstante Vorbereitung und boten Gelegenheit zur Erprobung der eigenen Argumentationsketten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Vorbereitung sich – anders als bei den größeren Moot Courts „Jessup“ und „Vis“ – auch ohne

---

<sup>11</sup> Dazu *Zimmermann/Devaney*, in: *Wolfrum/Peters*, MPEIPL, Rn. 19 f., abrufbar unter <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1109?prd=MPIL> (5.9.2023); *Tams*, ICSID Review 31 (2/2016), 314.

<sup>12</sup> BVerfGE 34, 216.

Trainerstab gut bewältigen ließ. Auch im zeitintensiven fortgeschritteneren Teil des Jurastudiums ist dieser Moot-Court neben den Studienverpflichtungen durchführbar.

In Vorbereitung des Wettbewerbs stand den Teams die freiwillige Teilnahme an diversen „Pre-Moots“ offen. In Genf, Mailand und Paris – allesamt Städte mit einer besonders lebendigen investitionsschiedsrechtlichen Szene – gewährten Großkanzleien (Lalive/DLA Piper) und die Internationale Handelskammer (ICC) in ihren Räumlichkeiten die Möglichkeit, unter Wettbewerbsbedingungen bisher erworbene Kenntnisse und Rhetorik zu verbessern. Insbesondere das Kennenlernen von neuen Argumenten und dem grundsätzlichen Ablauf eines „Pleadings“ rechtfertigte es, eine dieser Veranstaltungen im Vorfeld des Wettbewerbs zu besuchen; im Fall der LMU fiel die Wahl auf Mailand. Nicht nur fachlich brachte diese Reise das Team einen großen Schritt weiter, sondern sie beinhaltete obiter kulturellen Hochgenuss sowie Gelegenheit zum intensiven Austausch mit den Gruppenmitgliedern anderer Universitäten.

## 2. Die internationalen Runden in Frankfurt

Während die indischen und chinesischen Teams sich einer nationalen Vorauswahlrunde stellen mussten, waren die übrigen Universitäten direkt für die globale Endrunde qualifiziert. Diese fand vom 27.6.2023–30.6.2023 in den – meist in luftiger Wolkenkratzerhöhe gelegenen – Räumlichkeiten diverser Kanzleien sowie des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt am Main statt. Von insgesamt 66 teilnehmenden Teams weltweit fanden sich wegen besagter Vorauswahl 32 Teams in Frankfurt ein.

Auch abseits der Pleadings wurde ein ansprechendes Programm geboten, das einen lohnenden Einblick in Karriereoptionen im Investitionsschutzrecht gewährte. Einerseits berichteten Partner und Anwälte der am Wettbewerb beteiligten Kanzleien von ihren praktischen Berufserfahrungen. Andererseits waren alle zu den Abendvorträgen der zeitgleich stattfindenden Konferenz des „ICC Young Arbitrators Forum“ eingeladen. Auch das gesellige Zusammensein der internationalen Teilnehmerschaft kam bei Apfelwein und Grüner Sauce nicht zu kurz und ermöglichte Gespräche und Bekanntschaften über (rechts-)kulturelle Grenzen hinweg.

Der Ablauf eines Pleadings orientierte sich grob am Format anderer privatrechtlicher Moot Courts. Eine Stunde vor Beginn des Pleadings gaben die Organisatoren bekannt, welche drei Problemschwerpunkte verhandelt wurden und welches Team dabei den Kläger und welches den Beklagten vertrat. Mit Beginn der einstündigen Vorbereitungszeit tauschten die Teams zunächst ihre Skeleton Arguments aus. Es erfolgten daraufhin letzte Recherchen, um ein auf die Argumente des Gegners zugeschnittenes Pleading zu präsentieren. Das Pleading selbst nahm eine Stunde in Anspruch. Jedes Team erhielt 30 Minuten Zeit und konnte diese flexibel einteilen. Pro Problemkomplex veranschlagten die Teams in der Regel zehn Minuten, wobei es sich anbot, neun Minuten zu pleaden und eine Minute für eine spontane Widerlegung der gegnerischen Argumentation („Rebuttal“) vorzubehalten.

Nach drei gewonnenen Partien in der Vorrunde stand die LMU im Achtelfinale der Frankfurter Goethe-Universität gegenüber. Es folgte als Viertelfinalgegner die Universität Ljubljana; danach war die LMU das letzte verbleibende europäische Team. Im Vergleich zur Vorrunde fiel insbesondere auf, dass sich die Pleadings mehr und mehr zu „Hearings“ entwickelten. Während zu Beginn noch längere Passagen der Ausführungen des jeweiligen Teams ununterbrochen geblieben waren, stellten die Schiedsrichter im Verlauf des Wettbewerbs zunehmend häufiger Fragen, sodass der jeweils Vortragende sich von nun an eher im Zwiegespräch mit dem Schiedstribunal befand. Dieses Frage-Antwort-Spiel sollte als Möglichkeit begriffen werden, der eigenen Argumentation Stärke zu verleihen und Argumente der Gegenseite frühzeitig zu entkräften, nicht als Störfaktor und Angriff auf die eigene Argumentationsstruktur. Neben einem hohen Maß an argumentativer Flexibilität erforderte dies

nicht zuletzt gutes Zeitmanagement. Das im Halbfinale anstehende Duell mit der National University of Singapore konnte abermals gewonnen werden. Im Finale musste sich das Team der LMU im vollbesetzten Vortragssaal des Max-Planck-Instituts schließlich knapp den Vertretern der indischen Symbiosis Law School geschlagen geben. Als Schiedsrichter fungierten die renommierte Praktikerin *Claudia Annacker*, Prof. Dr. *Mathias Wolkewitz* und *Jaroslav Kudrna*, Leiter der Einheit „Internationales Investitionsschiedsrecht“ im tschechischen Finanzministerium.

Die vier besten Teams erhielten im Anschluss an den Wettbewerb einen Halbtageskurs für die Führung von Kreuzverhören im Investitionsschiedsrecht; mit theoretischen Vorträgen und praktischen Übungen erzielten die Partner der Kanzlei Aurelius Cotta einen nachhaltigen Lernerfolg. Für besondere Heiterkeit sorgte dabei die konsequente Beibehaltung der antiken Einbettung des Sachverhalts. Die Siegerpreise setzen sich ebenfalls aus Weiterqualifikationen zusammen: Das Team der Symbiosis Law School durfte auf Kosten der Kanzlei Clifford Chance im Sommer 2023 am Online-Sommerkurs der Haager Akademie für Völkerrecht teilnehmen. *Luise Behring*, Vertreterin der LMU, erhielt als beste Rhetorikerin des Finales ein von Aurelius Cotta finanziertes Stipendium für die Teilnahme an einem Lehrgang der „Arbitration Academy“ in Paris.

### 3. Mögliche Erfolgsfaktoren

Schlüssel zum Erfolg war nach dem Eindruck des Teams zum einen der Fokus auf klassische Rechtsauslegungsmethoden bei der Abhandlung der Rechtsprobleme. Zum anderen ermöglichte eine gute Gruppenzusammenarbeit in der laufenden Verhandlung (beispielsweise das Zuschieben von Zitaten aus berühmten Schiedssprüchen) eine hohe Reaktivität auf die Argumente der Gegenseite und die Fragen des jeweiligen Tribunals. Als wertvoll erwies sich dabei das Wissen um die jeweiligen Stärken und Schwächen der Gruppenmitglieder: Während bestimmte Problemkomplexe erhöhtes Detailwissen zur schiedsgerichtlichen Praxis erforderten, verlangten andere primär rhetorische Flexibilität. Neben einem soliden Grundwissen im Investitionsschutzrecht und im allgemeinen Völkerrecht waren mithin grundsätzliche juristische Argumentationsfähigkeit, Rhetorik und Spontaneität entscheidender für ein zufriedenstellendes Endergebnis als das Auswendiglernen großer Mengen an Case Law. Ein gewisses Faible für die Antike schadete ebenfalls nicht.

### IV. Fazit

Die Teilnahme am Frankfurt Investment Arbitration Moot Court ist gerade vor dem Hintergrund der guten Vereinbarkeit mit dem laufenden Studium und der Verortung des Wettbewerbs in Deutschland nachdrücklich zu empfehlen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen vertieften Einblick in das Investitionsschutzrecht; eine völkerrechtliche Spezialmaterie, deren steigende praktische Relevanz bereits die Kanzleipräsenz verdeutlicht. Sie messen sich mit motivierten Teams aus der ganzen Welt im juristischen Argumentieren, schärfen ihre rhetorischen Fähigkeiten (auf deren Vermittlung im deutschen Jurastudium weniger Wert gelegt wird) und erlernen Teamkompetenz im Kontext von Verhandlungen.

Auch wenn der Topos der Historie als Lehrmeisterin des Lebens an Prägekraft eingebüßt hat,<sup>13</sup> schult die Kenntnis der Geschichte zweifelsohne das Verständnis vom Recht. Dass zugleich die Beschäftigung mit einem der modernsten Rechtsgebiete zur Auseinandersetzung mit historischen

---

<sup>13</sup> So mit Blick auf das ausgehende 18. Jahrhundert *Koselleck*, in: *Koselleck, Vergangene Zukunft, Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 9. Aufl. 2015, S. 38; vgl. aber zur Rückkehr des Topos in die Gegenwart *Sabrow*, ZPol 2015, 561.

Fragestellungen anregen kann, stellt der Frankfurt Investment Arbitration Moot Court unter Beweis. Seinem Selbstverständnis wird er mehr als gerecht:

„We [...] want to do more than just help the participating students to acquire solid knowledge of international law and improve their advocacy skills: We also want to infect students with a passion for legal history and an understanding of the sophistication of law and economy throughout history.“<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Internetauftritt des Frankfurt Arbitration Moot Courts, abrufbar unter <https://www.investmentmoot.org/> (5.9.2023).